



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Freitag, 31. März

2017

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am 11.06.2017 im Landkreis Aurich .....	135
10. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich.....	138

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.Juli 2008 der Stadt Emden über die förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden.....	140
3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden .....	141

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 220 (Krähennestergang) .....	142
Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide .....	143
Hundesteuersatzung der Gemeinde Großheide .....	145

### D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2017 .....	148
--	-----

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28. März 2017 beschlossen:

**Satzung**  
**zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an**  
**den Standorten Aurich und Norden am 11.06.2017 im Landkreis Aurich**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden gem. § 33 NKomVG am 11.06.2017 im Landkreis Aurich.

**§ 2**  
**Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen**

- (1) Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 11.06.2017 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wurde vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids hat der Landkreis Aurich den Tag der Abstimmung und den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 3**  
**Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Kreistages des Landkreises Aurich berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

**§ 4**  
**Gliederung des Abstimmungsgebiets**

Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Aurich. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke der jeweils kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich.

**§ 5**  
**Kreisabstimmungsorgane**

- (1) Der Landrat ist Kreisabstimmungsleiter. Der allgemeine Vertreter des Landrates ist stellvertretender Kreisabstimmungsleiter. Sind Kreisabstimmungsleiter und stellvertretender Kreisabstimmungsleiter verhindert, tritt an ihre Stelle der Leiter des Inneren Dienstes.
- (2) Der Kreisabstimmungsleiter ist Vorsitzender des Kreisabstimmungsausschusses. Neben dem Vorsitzenden besteht der Kreisabstimmungsausschuss aus den Beisitzern/innen sowie den stellvertretenden Beisitzern/innen des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Kreiswahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

- (3) Für die Briefabstimmung und für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Die Abstimmungsbezirke werden in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich ausgezählt. Die Briefabstimmung wird beim Landkreis Aurich ausgezählt.
- (4) Die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich berufen für jeden Abstimmungsvorstand den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und bis zu sechs Beisitzer/innen. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über die Wahlvorstände und Wahllehrenämter gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge**

- (1) Die Stimmzettel werden durch den Landkreis Aurich bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage „Sollen die bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden erhalten bleiben“ und eine Kennzeichnungsmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.
- (2) Bei der Briefabstimmung muss auf dem Abstimmungsbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

## **§ 7**

### **Teilnahme an der Abstimmung, Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat (Abstimmungsberechtigte).
- (2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung abstimmen.

## **§ 8**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2.

## **§ 9**

### **Stimmabgabe**

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

## **§ 10**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
  - a. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
  - b. die Zahl der Abstimmenden,
  - c. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
  - e. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Der Abstimmungsleiter stellt am 11.06.2017 das vorläufige Endergebnis fest.
- (3) Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet wird vom Kreisabstimmungsausschuss unverzüglich festgestellt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 11**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Beisitzer/innen des Kreisabstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

## **§ 12**

### **Kosten / Kostenerstattung**

- (1) Die Erstattung der Abstimmungskosten der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt durch den Landkreis Aurich nach § 2 der geltenden Wahlkostenerstattungsverordnung Niedersachsen.
- (2) An die Vertreter/innen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

## **§ 13**

### **Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

## **§ 14**

### **Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend. Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 28.03.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

**10. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die  
Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I  
in der Trägerschaft des Landkreises Aurich**

Aufgrund des § 10 (1) Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

**§1  
Geltungsbereich und Gegenstand**

(1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.

(2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

**§2  
Gymnasien**

(1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 — 10) des Ulrichsgymnasium Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

(2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 — 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und VViesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Über-

schneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

### **§3 Integrierte Gesamtschulen**

(1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 - 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich, der Stadt Wiesmoor und der Gemeinde Großefehn. Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

#### 2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für die noch geführten Jahrgänge umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie der Gemeinde Großefehn.

#### 3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn mit Außenstelle in Hinte

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

### **§4 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen**

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen -Schwerpunkt Lernen- werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinden Südbrookmerland und Großefehn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

#### 2. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich 1 umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide, der Samtgemeinden Hage und Brookmerland sowie das Gebiet der Stadt Norden. Wahlweise kann für das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte auch eine Beschulung in einer Förderschule der Stadt Emden erfolgen.

#### 3. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

#### 4. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I und für den Schulzweig Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt \Niesmoor (Primarschüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung werden an der Grundschule am Ottermeer beschult).

## **§ 5**

### **Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung**

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

#### 1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

#### 2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

## **§ 6**

### **Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung**

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

#### 1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich 1 umfasst folgenden Bereich: Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die Stadt Emden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 29.03.2017

**Landkreis Aurich**

Erster Kreisrat  
Dr. Puchert

---

## **B. Bekanntmachungen der Stadt Emden**

---

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.Juli 2008 der Stadt Emden über die förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 03. März 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 02. Juli 2008 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 18. Juli 2008) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Verfahren**  
**Frist zur Durchführung der Sanierung**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf weitere 7 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2024 abzuschließen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 31.03.2017

**Stadt Emden**

FD 361  
Der Oberbürgermeister  
Bernd Bornemann

---

**3. Satzung**  
**zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung**  
**der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11.06.2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

## § 7 Steuersätze

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Emden, 22.03.2017

**Stadt Emden**  
B. Bornemann  
Oberbürgermeister

---

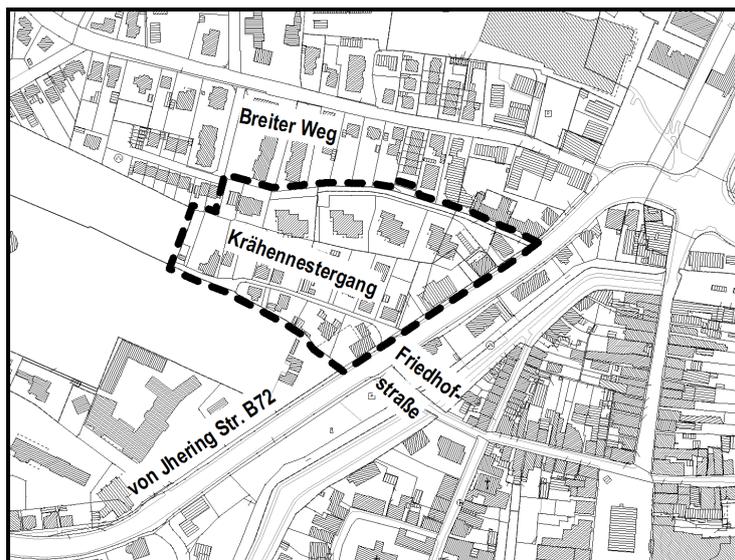
## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Inkrafttreten der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 220 (Krähennestergang)**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 16.06.2016 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 220** (Krähennestergang) nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **31.03.2017** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter [www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html) wird hingewiesen.

Aurich, den 29.03.2017

**Stadt Aurich**  
Der Bürgermeister  
Windhorst

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Ergebnishaushalt</b>	
ordentliche Erträge	10.690.900 €
ordentliche Aufwendungen	10.754.100 €
außerordentliche Erträge	200.000 €
außerordentliche Aufwendungen	136.800 €
<b>Finanzhaushalt</b>	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.970.300 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.706.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.643.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.231.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	809.400 €

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.000 €
nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	12.423.100 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	12.023.100 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 809.400 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 340 v.H.<br>( Vorjahr 340 v.H.) |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 340 v.H.<br>( Vorjahr 340 v.H.) |

### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

## § 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den drei Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 10.02.2017

**Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. März 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2017 bis zum 11.04.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 22. März 2017

## **Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

---

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Großheide**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 09. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

#### **§ 2 - Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

	<u>ab 01.01.2014</u>
a) für den ersten Hund	50,00 Euro
b) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
d) für jeden ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4 - Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeinde-/Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Großheide innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienste;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber, außergewöhnlich gehbehinderter oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ für außergewöhnlich Gehbehinderte oder „H“ für Hilflose.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Großheide zugegangen ist.

#### **§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Großheide beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt

das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

### **§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

### **§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Großheide wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Großheide die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Großheide auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

### **§ 9 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Großheide anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft

Großheide, 09.02.2017

**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister

---

## **D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 315.000,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 315.000,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 377.300,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 300.700,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 17.700,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 41.000,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	395.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	341.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 14.03.2017

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

de Vries	Hook
Verbandsvorsitzende	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 03.04.2017 bis zum 11.04.2017 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 28. März 2017

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

Hook  
Geschäftsführer